

Dividendenzahlungen und Ausschüttungen
Dritter Markt

ISIN	Wertpapier	Kürzel	Währung	Ausschüttung in EUR	Ex-Tag	Record Date	Zahltag
IE00B0M62Y33	iShares AEX UCITS ETF EUR Dist	EX02	EUR	0,1659	14.12.2017	-	29.12.2017
IE0005042456	iShares CORE FTSE 100 UCITS ET	EX04	GPB	0,0532	14.12.2017	-	29.12.2017
IE0031442068	iShares S&P 500 UCITS ETF	EX21	USD	0,1048	14.12.2017	-	29.12.2017

Die Orders werden für erloschen erklärt und müssen am Ex-Tag neu erteilt.

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 48d Abs. 1 Z. 2 bis 4 BörseG, wie auch die in § 82 Abs. 5 BörseG niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 48c, 48m und 48n BörseG. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können -- nicht abschließend aufgezählt -- in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger -- zB steuerlicher -- Hinsicht liegen.